

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Ausgabe: Januar 2026 (Ersatz für Ausgabe August 2023)

### Inhalt

ANHANG1	ZWECK UND DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG.....	1
1.1	Zweck der Ausbildung.....	2
1.2	Durchführung der Ausbildung.....	2
2	ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS .....	2
3	AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN AUSBILDUNGS-ZENTREN .....	3
3.1	Prüfungsausschuss.....	3
3.2	Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung .....	4
3.3	Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung .....	5
3.4	Zulassung zur Ausbildung und Prüfung.....	5
3.5	Ausbildungsgebühr .....	6
3.6	Ausschluss von der Ausbildung.....	6
3.7	Prüfungsgebühr.....	6
3.8	Ausschluss von der Prüfung.....	7
3.9	Prüfungstermine.....	7
3.10	Durchführung der Prüfung.....	7
3.11	Prüfungsergebnisse/Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten.....	7
3.12	Niederschrift über die Prüfung.....	8
3.13	Ausstellung von Ersatzurkunden .....	8
4	AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN FACHHOCH-SCHULEN, TECHNISCHEN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN.....	8
4.1	Ausbildung .....	8
4.2	Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung.....	9
4.3	Richtlinie für die Durchführung der Prüfung.....	9
4.4	Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten.....	10
5	ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN ERWEITERTEN BETONTECHNOLOGISCHEN KENNT-NISSEN.....	11
6	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN.....	12
6.1	Inkrafttreten.....	12
6.2	Übergangsregelungen.....	12

### ANHANG

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

## 1 ZWECK UND DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG

### 1.1 Zweck der Ausbildung

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass die danach berechnigte Person gemäß § 1 der Muster-Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Muster-Hersteller- und Anwender-VO – MHA VO) über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die Voraussetzungen sind für

- a) die Herstellung von Transportbeton nach DIN 1045-2,
- b) die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften der Überwachungsklassen 2 nach DIN 1045-3 und
- c) die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen (Fertigteilen) nach DIN 1045-4 und von Fertigteilen, die Gegenstand einer Produktnorm sind, die in den jeweiligen betontechnologischen Anforderungen auf DIN 1045-2 Bezug nimmt.

### 1.2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kenntnisse und Fertigkeiten werden
  - a) aufbauend auf praktischen Tätigkeiten, in Lehrgängen an hierfür nach der Anerkennungsrichtlinie<sup>1)</sup> des Ausbildungsbeirats Beton beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (im folgenden Beirat genannt) anerkannten Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im folgenden Ausbildungszentren genannt) vermittelt und abgeprüft oder
  - b) im Studium an einer hierfür nach der Anerkennungsrichtlinie<sup>1)</sup> des Beirats anerkannten Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität erworben, abgeprüft und anschließend durch ergänzende praktische Tätigkeiten nachgewiesen.
- (2) Die Ausbildung folgt dem vom Beirat erarbeiteten Stoffplan und wird nach den Maßgaben des Beirats durchgeführt.

## 2 ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS

- (1) Dem Beirat gehören Vertreter an von:
  - Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.
  - Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

<sup>1)</sup>Richtlinie für die Anerkennung von Ausbildungsstätten (Ausbildungszentren, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten) für die Durchführung der Ausbildung zum Nachweis erweiterter betontechnologischer Kenntnisse und Fertigkeiten

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V.
  - Bundesvereinigung der Prüfm Ingenieure für Bautechnik e.V.
  - Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V.
  - Deutsche Bauchemie e.V.
  - Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
  - Fachkommission Bautechnik der ARGEBAU
  - Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau e.V.
  - Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
  - Informationszentrum Beton
  - Verband Deutscher Betoningenieure e.V.
  - Verein Deutscher Zementwerke e.V.
  - Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
- (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik trägt den Beirat ideell mit.
- (3) Die anerkannten Ausbildungszentren der Bauindustrie und des Baugewerbes und die anerkannten Hochschulen sind Mitwirkende des Beirats.
- (4) Den Obmann/Die Obfrau und seine(n) Stellvertreter/Stellvertreterin wählt der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Schriftführung stellt der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. sicher.
- (6) Die einzelnen Mitglieder des Beirats werden von den Beirat tragenden Institutionen gemäß Absatz (1) vorgeschlagen und vom Beirat bestätigt.

## **3 AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN AUSBILDUNGSZENTREN**

### **3.1 Prüfungsausschuss**

- (1) An den Ausbildungszentren werden zur Prüfung der erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Diese Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen des Beirats und/oder vom Beirat Beauftragten sowie mindestens zwei Dozenten/Dozentinnen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Beirat bestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende darf nicht dem jeweiligen Ausbildungszentrum angehören. Er/Sie muss eine der den Beirat tragenden oder im Beirat mitwirkenden Institutionen im Sinne von Abschnitt 2 (1) repräsentieren. Er/Sie wird auf Vorschlag des Ausbildungszentrums vom Obmann/der Obfrau des Beirats aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- (5) Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann vom Beirat ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Für den Stellvertreter/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden gelten die Sätze 1 und 2 in Absatz (4).
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin mindestens 3 Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter/-innen anwesend sind. Zur Sicherstellung der Objektivität bei einer mündlichen Prüfung ist es zulässig, eine(n) Lehrgangsteilnehmer(in) ohne Stimmrecht in den Prüfungsausschuss aufzunehmen. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Betriebsvorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung oder Prüfung der Stimme zu enthalten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **3.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung**

- (1) Zur Ausbildung und Prüfung können solche Personen zugelassen werden, die mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
    - die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität und die durch schriftliche Arbeitsproben eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton nachweisen können.
  - b) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
    - die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
  - c) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
    - die Meisterprüfung auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss ihrer Meisterprüfung im Entwerfen oder Herstellen oder Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- die Ausbildung zum Baustoffprüfer der Fachrichtung Mörtel und Beton und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss ihrer Ausbildung im Entwerfen oder Herstellen oder Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- (2) Personen, welche die Voraussetzungen der Absätze (1), a) bis c), nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Entwerfen, Herstellen, Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- (3) Personen, welche die Voraussetzungen zum Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) noch nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden. Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird die Urkunde erst dann übermittelt, wenn der geforderte Umfang der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) nachgewiesen wird. Weitere Hinweise enthält der Anhang zu dieser Ausbildungsordnung.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann die Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

### **3.3 Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung hat schriftlich in dem jeweiligen ~~einem~~ Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
  - a) das Zeugnis zum Nachweis der in Abschnitt 3.2, Absätze (1), a) bis c), verlangten Vorbildung bzw. im Falle des Abschnitts 3.2, Absatz (2), Nachweise darüber, welche Prüfungen im Rahmen der gesamten Berufsausbildung abgelegt wurden;
  - b) detaillierte Angaben, durch welche Tätigkeit und bei welchen Firmen bzw. Stellen die betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und welche Arbeiten auf welchen Baustellen bzw. in welchen Betonwerken selbständig ausgeführt wurden;
  - c) der Nachweis über die Dauer der in Abschnitt 3.2 verlangten praktischen Tätigkeit.

### **3.4 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung**

- (1) Zugelassen werden nur Personen, die die unter Abschnitt 3.2 genannten Nachweise erbracht haben.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin eine schriftliche Nachricht.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- (3) Eine Zulassung zur Prüfung ist auch ohne Teilnahme an einer vorhergehenden Ausbildung möglich.
- (4) Eine erstmalig nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Bei Nichtzulassung hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Nichtzulassung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag auf Zulassung erneut zu stellen.
- (6) Legt der Antragsteller/die Antragstellerin gegen eine erneute Ablehnung Widerspruch ein, leitet der Prüfungsausschuss den Fall zusammen mit einer Begründung für die seine Ablehnung und zusammen mit dem Widerspruch des Antragstellers an den Beirat zur Entscheidung weiter. Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Die Entscheidung des Beirats ist endgültig und nicht anfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **3.5 Ausbildungsgebühr**

- (1) Für die Ausbildung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausbildungszentrums.

## **3.6 Ausschluss von der Ausbildung**

Der Ausbildungsbewerber/Die Ausbildungsbewerberin kann von der Ausbildung nach den Maßgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Ausbildungszentrums oder denen des BGB ausgeschlossen werden.

## **3.7 Prüfungsgebühr**

- (1) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Wird einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht entsprochen, so ist die Prüfungsgebühr abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr vom Ausbildungszentrum zurückzuzahlen.
- (3) Bleibt ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin der Prüfung fern oder tritt er/sie während der Prüfung zurück oder wird von der Prüfung oder der Weiterführung der Prüfung ausgeschlossen, so bleibt die Prüfungsgebühr fällig.
- (4) Weist der/die Prüfungsbewerber/in glaubhaft nach, dass er/sie an der Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grunde nicht teilnehmen bzw. eine begonnene Prüfung nicht fortsetzen konnte, so ist ihm/ihr die Hälfte der Prüfungsgebühr zu erstatten.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

## **3.8 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Der/die Prüfungsbewerber(in) oder -teilnehmer(in) kann bei Täuschungs- oder Betrugsversuch von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Prüfungsbewerber/Die Prüfungsbewerberin oder -teilnehmer/-teilnehmerin wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn er/sie nicht mindestens 50 vom Hundert der möglichen Punkte in den vorangegangenen schriftlichen Prüfungen erreicht hat.

## **3.9 Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden von den Ausbildungszentren im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgesetzt.

## **3.10 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben. Bei der Vorbereitung der Prüfungsaufgaben ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer/-innen, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse und Fertigkeiten (mindestens 70 vom Hundert der erreichbaren Punktzahl) nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden.
- (4) Das Prüfungsgebiet entspricht dem Stoffplan.
- (5) Die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils beträgt zwischen 6 und 8 Stunden. Die Dauer des mündlichen Prüfungsteils beträgt 20 bis 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in; hierbei können bis zu 4 Teilnehmer/-innen gleichzeitig geprüft werden. Der mündliche Prüfungsteil findet unter Aufsicht des Prüfungsausschusses statt.

## **3.11 Prüfungsergebnisse/Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten**

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats unterschriebene Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat das Recht, nach erfolgter abschließender Beurteilung in seine/ihre Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Der

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

---

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht eines Prüfungsausschussmitgliedes zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

## **3.12 Niederschrift über die Prüfung**

- (1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:
  - a) Namen des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
  - b) Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen
  - c) Beginn und Ende der Prüfung
  - d) Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).
- (3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., der sie für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt.
- (4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen und den Zweitschriften der Urkunden nach Absatz 3.11 (2) vom Ausbildungszentrum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **3.13 Ausstellung von Ersatzurkunden**

- (1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach Absatz 3.11 (2) kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.
- (2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. führt hierzu eine Liste aller ausgestellten Urkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums des Inhabers/der Inhaberin, der Urkundennummer sowie des Datums und Ortes der Prüfung fortschreibt.

# **4 AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN FACHHOCHSCHULEN, TECHNISCHEN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN**

## **4.1 Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung wird durchgeführt an den nach der Anerkennungsrichtlinie des Beirates zugelassenen Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten durch die vom Beirat zugelassenen Dozenten/Dozentinnen.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- (2) Der Erfolg der Ausbildung ist durch Prüfungen zu belegen.
- (3) Die praktische Anwendung der in der Ausbildung erworbenen und in der Prüfung nachgewiesenen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten ist entsprechend der Regelungen in Abschnitt 4.4 zum Erhalt der Bescheinigung über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten zu belegen.

## **4.2 Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung**

- (1) An der Ausbildung und Prüfung können die in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengängen Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen ordentlich eingeschriebenen Studenten/Studentinnen der jeweiligen Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität teilnehmen. Im Falle eines Wechsels der Ausbildungsstätte durch die Studenten/Studentinnen entscheidet die Fachhochschule, Technische Hochschule oder Universität über die Teilnahme an Ausbildung und Prüfung.
- (2) Die Zulassung von ordentlich in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengängen der jeweiligen Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität eingeschriebenen Studenten/Studentinnen anderer Fachrichtungen als nach Absatz (1) erfolgt im Einzelfall durch den zuständigen Dozenten/die zuständige Dozentin. Voraussetzung ist der Nachweis betontechnologischer Grundkenntnisse, die i. d. R. durch die erfolgreiche Teilnahme an der Grundvorlesung „Baustofflehre“ bereits erbracht wurden.
- (3) Die Zulassung anderer Teilnehmer/-innen (ordentlich in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengängen Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen eingeschriebene Studenten/Studentinnen anderer Fachhochschulen, Technischer Hochschulen oder Universitäten) zur Ausbildung und Prüfung erfolgt im Einzelfall durch den Beirat.

## **4.3 Richtlinie für die Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung muss aus einem schriftlichen und kann aus einem zusätzlichen mündlichen Teil bestehen.
- (2) Das Prüfungsgebiet entspricht dem Stoffplan.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwischen 6 und 8 Stunden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung beträgt deren Dauer 20 bis 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in; hierbei können bis zu 4 Teilnehmer/-innen gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Wird die Prüfung nicht gesondert von den für den Studiengang üblichen Prüfungen durchgeführt, sind die erweiterten Kenntnisse und Fertigkeiten durch gute Ergebnisse (Note im Mittel besser als 2,5) in den für die Ausbildung für die theoretischen erweiterten Kenntnisse relevanten Prüfungen nachzuweisen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme wird nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges (Abschlusszeugnis maßgebend) durch eine vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs sowie von dem zuständigen Dozenten/der zuständigen Dozentin unterschriebene Bescheinigung über die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten dokumentiert.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- (6) Über eine abweichende Regelung der Durchführung der Prüfung entscheidet der Beirat.

## **4.4 Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten**

- (1) Der Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach den Maßgaben des Beirats.
- (2) Der vollständige Antrag auf Anerkennung der Nachweise ist innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges (Datum im Abschlusszeugnis maßgebend), in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, schriftlich an den Ausbildungsbeirat Beton beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. zu richten. Es sind alle Nachweise inkl. der Nachreichungen von Nachweisen innerhalb dieses Zeitraums einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Schriftführer/die Schriftführerin bzw. der Obmann/die Obfrau des Beirats. Er/Sie ist für die Entscheidung über die Anerkennung dem Beirat gegenüber verantwortlich. In Zweifelsfällen ist der Beirat in die Entscheidung einzubeziehen.
- (3) Der Antrag enthält:
- a) das formlose Antragsschreiben
  - b) die Bescheinigung über den Erwerb der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten;
  - c) Kopie des Abschlusszeugnisses des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges, in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden;
  - d) eine detaillierte Beschreibung des beruflichen Werdeganges nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges, in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, mit Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber;
  - e) Einzelbelege über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges, in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, eigenhändig durchgeführten Tätigkeiten aus den Bereichen Entwerfen sowie Herstellen, Verwenden, Prüfen oder Überwachen der Herstellung oder der Verwendung von Beton höherer Festigkeit oder mit anderen besonderen Eigenschaften sowie Prüfungen der Eigenschaften und Zusammensetzung von Ausgangsstoffen. Weitere Hinweise enthält der Anhang zu dieser Ausbildungsordnung.
- (4) Die Autorenschaft des Antragstellers/der Antragstellerin ist für jeden Einzelvorgang nachzuweisen. Durch die Einzelnachweise muss ein Tätigkeitszeitraum von mindestens 12 Monaten abgedeckt sein. Der Tätigkeitszeitraum für die Einzelnachweise beginnt frühestens ab Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges (Datum im Abschlusszeugnis maßgebend), in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- (5) Bei Anerkennung des Antrags erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats unterschriebene Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (6) Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag erneut zu stellen.
- (7) Bei erneuter Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag erneut zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Die Entscheidung des Beirats ist endgültig und nicht anfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Bearbeitung des Antrags und der Nachreichung von Nachweisen wird eine Gebühr erhoben, die vor Bearbeitung des Antrags zu entrichten ist.
- (9) Bei Anerkennung des Antrags wird für die Ausstellung der Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten eine Gebühr erhoben.
- (10) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach Absatz 4.4 (5) kann bei der Geschäftsstelle des Beirats beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.
- (11) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (12) Antragsunterlagen werden vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Ablehnung des Antrags bzw. Ausstellung der Urkunde aufbewahrt.

## 5 ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN ERWEITERTEN BETONTECHNOLOGISCHEN KENN- NISSEN

- (1) Der Beirat kann auf Antrag einer natürlichen Person deren im Ausland erworbenen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen und den E-Schein ausstellen, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:
  - a) Der Antragsteller weist nach, dass
    - die Ausbildung auf gleichem oder ähnlichem Regelwerk wie dem in Deutschland für den Baustoff Beton basierte,
    - die Ausbildung einen zum aktuellen Stoffplan des Beirats vergleichbaren Inhalt und Umfang hatte,
    - der Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht älter als fünf Jahre ist und

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- der Antragsteller die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Erhalt des Nachweises mindestens zwei Jahre in der Praxis umgesetzt hat.

oder

- b) Der Antragsteller weist nach, dass er die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung nach Abschnitt 3.2 erfüllt. Unter Voraussetzung der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann gemäß Abschnitt 3.4 (3) eine Prüfung ohne Teilnahme an einer vorhergehenden Ausbildung an einem anerkannten Ausbildungszentrum erfolgen. Bei Bestehen der Prüfung erhält der Antragsteller den E-Schein.

oder

- c) Der Antragsteller weist nach, dass der Nachweis auf einem Ausbildungsplan basiert, für den eine Anerkennung durch den Beirat besteht (vgl. gegenseitige Anerkennung der Ausbildung zur Erlangung erweiterter betontechnologischer Kenntnisse von Deutschland und den Niederlanden gemäß dem Düsseldorfer Protokoll vom 05.03.1974).
- (2) Der Beirat kann eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags und die Ausstellung der Urkunde festlegen.

## 6 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

### 6.1 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung von August 2023.

### 6.2 Übergangsregelungen

- (1) Die in den Abschnitten 3.11 (2) und 4.4 (5) vorstehend genannten Urkunden über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten gelten auch als Bescheinigung über erweiterte betontechnologische Kenntnisse gemäß früheren Ausgaben der DIN 1045.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erworbene Bescheinigung des Ausbildungsbeirats Beton über erweiterte betontechnologische Kenntnisse gilt als Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß vorstehend genannter Regelungen.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

## ANHANG

### **Hinweise zu erforderlichen Einzelbelegen zum Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten**

- (1) Einzelbelege im Sinne der Absätze 3.2 (3) und 4.4 (3) dieser Ausbildungsordnung sind stichhaltige Einzelnachweise<sup>1</sup>, die die Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin belegen.
- (2) Nachweise über praktische Baustellenerfahrungen sind grundsätzlich erforderlich. Als praktische Baustellenerfahrungen gelten:
  - a) Aufzeichnungen aus der Produktionskontrolle im Werk (z. B. Erstprüfungen, Konformitätsprüfungen);
  - b) Aufzeichnungen von Überwachungsprüfungen am Beton auf der Baustelle;
  - c) Prüfungen an Ausgangsstoffen von Beton (z. B. Siebversuch);
  - d) Bewertung von Prüfergebnissen;
  - e) Eintragungen im Bau- bzw. Betoniertagebuch (z. B. Anweisungen für die Betonnachbehandlung);
  - f) Arbeitsanweisungen (an das Personal, Nachunternehmer), z. B. Anweisungen für die Betonverarbeitung (z. B. Einteilung von Betonierabschnitten, Betonierpläne, Betonieranweisungen, Lage und Ausbildung von Arbeitsfugen);
  - g) Detaillierte Arbeitsbeschreibungen bei Bauleitertätigkeit (z. B. Dokumentation des Betonierablaufs, von Einbau- und Verdichtungsmaßnahmen);
  - h) Überwachungsberichte der anerkannten Prüfstelle.
- (3) Die stichhaltigen Einzelnachweise sind mit Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin zu versehen.
- (4) Folgende Nachweise sind in der Regel erforderlich:
  - a) Betonentwurf für Betone der Überwachungsklassen 2 im Sinne von DIN 1045-3 oder die fachliche Bewertung des Einsatzes eines bestimmten Betons auf Baustellen;
  - b) Stoffauswahl oder Festlegung der entsprechenden Anforderungen;
  - c) Frischbetonprüfungen (z. B. Konsistenz, Luftgehalt, Rohdichte) einschließlich Auswertung;
  - d) Festbetonprüfungen (z. B. Druckfestigkeit) einschließlich Auswertung.

Unter (4) a) bis d) fallen insbesondere Nachweise zu:

- mindestens 3 bis maximal 5 durchgeführten Frischbetonprüfungen einschließlich Auswertung über einen Zeitraum von über einem Jahr und
- mindestens 3 bis maximal 5 durchgeführten Festbetonprüfungen einschließlich Auswertung über einen Zeitraum von über einem Jahr und
- mindestens 3 bis maximal 5 selbst aufgestellten Mischungsentwürfen von Betonrezepturen für Betone der Überwachungsklasse 2 über einen Zeitraum von über einem Jahr.

---

<sup>1</sup> Der Tätigkeitszeitraum für die Einzelnachweise beginnt frühestens ab Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges (Datum im Abschlusszeugnis maßgebend), in dem der theoretische E-Schein erworben wurde.

# AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

---

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

---

- (5) In Computerausdrucken ist **unbedingt** der nachstehende Zusatz aufzunehmen, um die Zuordnung zum Antragsteller klarzustellen:
- aufgestellt von:
  - Name des Antragstellers
  - Datum, Unterschrift.
- (6) Nicht anerkannt werden Computerausdrucke, die keine Zuordnung zum Antragsteller/zur Antragstellerin ermöglichen. Fotodokumentationen sind nur in belegten Ausnahmefällen zulässig.
- (7) Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Sie dienen ausschließlich der Beurteilung der betontechnologischen Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin.